

stätigung der Vorsitzenden und Mitglieder örtlicher Komitees der ABI.

Dabei handelt es sich um die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte sowie der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte, die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Schiedskommissionen in Wohngebieten der Städte und Gemeinden, die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI (§ 7 Abs. 1 Buchst. d GöV).

*Viertens:* die Kompetenz zur Aufhebung von Beschlüssen nachgeordneter Volksvertretungen, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse höherer Volksvertretungen verstoßen (§ 7 Abs. 2 GöV).

In der zentralen Funktion, die die Tagung unter den Tätigkeitsformen der örtlichen Volksvertretungen einnimmt, liegt eine Ursache dafür, daß in der wissenschaftlichen Literatur und in der Staatspraxis zuweilen zwischen den Begriffen „Volksvertretung“ und „Tagung der Volksvertretung“ nicht unterschieden wird. Sowohl für die Staatspraxis als auch für die wissenschaftliche Arbeit ist es jedoch von großer Bedeutung zu beachten, daß zur Kompetenz der örtlichen Volksvertretung gehörende Aufgaben und Befugnisse nicht nur in den Tagungen, sondern auch durch den Rat und dessen Organe, die Kommissionen und die Abgeordneten wahrgenommen werden — ausgenommen die ausschließliche Kompetenz, die in den Tagungen zu realisieren ist.

(Zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, die hier nicht gesondert behandelt werden, vgl. Kap. 8.)

Die Ausgestaltung der Tagungen als grundlegende Organisations- und Rechtsform der Tätigkeit der Volksvertretungen, wie sie in der Verfassung und im GöV fixiert ist, widerlegt die Behauptung bürgerlicher und revisionistischer Ideologen, daß die Vertretungsorgane in den sozialistischen Ländern unterschätzt würden. Im Sozialismus, der nicht nur den bürgerlichen Berufsparlamentarismus ablehnt, sondern alle Schranken zwischen den Werktätigen und der politischen Machtausübung niederreißt, entwick-

keln sich vielfältige Formen realer Demokratie für die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen. Diese gesellschaftlichen Aktivitäten entwickeln sich nicht gegen die Volksvertretungen, sondern in ihnen, mit ihrer Unterstützung, durch ihre Tätigkeit und ihre Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften.

Aus der \* staatsrechtlichen Stellung der örtlichen Volksvertretungen leitet sich die rechtliche Verbindlichkeit der in ihren Tagungen gefaßten Beschlüsse ab. Diese Beschlüsse sind im Vergleich zu den Beschlüssen des Rates oder zu Entscheidungen unterstellter Leitungsorgane grundsätzlicherer Art, d. h., daß sie die wichtigsten Aufgaben und gesellschaftlichen Prozesse umfassen und deren weitere Gestaltung verbindlich regeln. „Sie bilden die Grundlage für das einheitliche und koordinierte Handeln der an ihrer Verwirklichung Beteiligten“ (§ 5 Abs. 2 GöV). Die Volksvertretungen setzen mit ihren Beschlüssen zugleich Maßstäbe für die Entscheidungen und die Tätigkeit ihrer Organe und Einrichtungen. Die Bedeutung der Beschlüsse der Volksvertretungen äußert sich nicht zuletzt auch darin, daß außer der übergeordneten Volksvertretung kein Organ, auch nicht der Rat, befugt ist, diese Beschlüsse aufzuheben.

Wenn der Rat feststellt, daß Beschlüsse der Volksvertretung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen oder den konkreten Bedingungen im Territorium entsprechen, d. h., daß sie zu ergänzen, zu korrigieren oder aufzuheben sind, dann kann darüber nur die Volksvertretung entscheiden, wozu der Rat eine entsprechende Vorlage einzureichen hat.

Es gehört zu den grundlegenden Prinzipien des demokratischen Zentralismus, daß die Beschlüsse der Volksvertretungen auch für die nachgeordneten Volksvertretungen und deren Organe verbindlich sind. Daraus folgt auch, daß nur die Volksvertretungen das Recht haben, Beschlüsse nachgeordneter Volksvertretungen *auf zuheben*, und zwar dann, wenn diese Beschlüsse gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse höherer Volksvertretungen verstoßen. Mit der Festlegung, daß der übergeordnete Rat bis zur Entscheidung der Volksvertretung in ihrer nächsten Tagung die Durchführung